

## »Das stellen wir mal zurück« – ein Essay über Konflikt-Richter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln

Anträge der Verteidigung im Prozess hat das Gericht entgegenzunehmen, zu bescheiden und dies zu begründen. Zum Zeitpunkt der richterlichen Reaktion im formalisierten Verfahrensablauf sind präzise Vorgaben allerdings nicht auszumachen. Diese Situation hat Konfliktpotential.

### A. Der aktuelle Stand und die rechtlichen Begründungen

#### I. Warten auf Antworten

Warten ist lästig, unangenehm und bisweilen bedrückend. Das vergebliche Zuwarten auf das Erscheinen von *Samuel Becketts* Godot quält alle Beteiligten. Asiatische Kulturen, denen das Leben als immerwährender Kreislauf gilt, entdecken in diesem Zustand möglicherweise gelassene Erfüllung. Das zielorientierte Individuum unserer Gesellschaft nimmt in der Warteschlange vornehmlich vergeudete Zeit wahr.<sup>1</sup>

Das Zuwarten in einer Kommunikationssituation akzentuiert die negativen Emotionen. Darf der Fragende eine Antwort erwarten und bleibt sie aus, stockt das gemeinsame Projekt. Die Reaktion ist der konstruktive Antrieb der Kommunikation. Verweigerung – und sei es auch nur zeitweise – blockiert diese Idee. Sie führt zu einem Schwebzustand. Der andere verlässt die verabredete Basis. Beim auf Antwort Wartenden produziert sie Unsicherheit und Enttäuschung. Die Verweigerung der Kommunikation<sup>2</sup> als »Stilmittel« hat demgegenüber selten einen rationalen Hintergrund. Unwissenheit oder andere Hinderungsgründe lassen sich auch vom Befragten kommunizieren. Das Verhaltensmuster der Verweigerung deutet auf ein Fassadenspiel hin, mit dem der Schein von Souveränität und Stärke projiziert werden soll. Die Last der Auseinandersetzung wird umgangen. Durch Verlassen des Kommunikationswegs verdrängt die Machtdemonstration die angestrebten konformen Lösungen. Die einseitige intransparente Auswahl des Kommunikationszeitpunktes fernab von Konventionen eignet sich in besonderer Weise zur Akzentuierung von Dominanzstreben. Die Potenz des Schweigens offenbart sich stets dort, wo Reaktionen erwartet werden dürfen; das Warten setzt destruktive Kräfte frei. Die Psychologie analysiert in dieser Situation vornehmlich einen frustriert fragenden Sender und einen um souveräne Attitude bemühten Verweigerer.

#### II. Die Lust an der Unentschiedenheit

An dieser Konstellation ist manchem Strafrichter im Prozess gelegen. Seit Beginn dieses Jahrtausends wird offensiv ein richterliches Credo publiziert, die Zeitpunkte der Kommunikation mit der Verteidigung autonom zu bestimmen. Nicht die kommunikative Erwartungshaltung des wissbegierigen oder gestaltungsfreudigen Verteidigers soll eine Reaktion des Gerichts auf gestellte Fragen und Anträge bestimmen, sondern die Befindlichkeit des Richters.

Die massenhafte Infiltration der Justiz mit diesem Gedanken gut begann mit *Breidlings* »Notfallkoffer«, mit dem der Senatsvorsitzende des OLG jungen Richtern und Richterinnen das formal technische Handwerkszeug vermittelte, sich der stets

und überall lauernnden Sabotageakte der Verteidigung zu wehren. Die Vordrucksammlung des Koffers enthält keine Anleitung für Recht und Gerechtigkeit, allerdings einen Fundus an selektiertem Argumentationspotential, um die ungestörte Durchsetzung des vorstrukturierten Prozessdrehbuchs oder der höchstpersönlichen Auffassung zu Rechtsfragen zu garantieren. Zweck ist – über die gesetzliche Rollenverteilung hinaus – die Fundierung von Herrschaft im Gerichtssaal. Zum Fernhalten des lästigen Störers auf der Verteidigerbank wird als Stilmittel insbesondere der manipulative Umgang mit Antragsrechten empfohlen. Schon bei der Frage der Entgegennahme von Anträgen wird richterlicher Ignoranz das Wort geredet. Der formularmäßige *Breidling'sche* Fahrplan für jeden ersten Hauptverhandlungstag sieht zur Wahrung der richterlichen »Lufthoheit« beispielsweise vor, dass Anträge der Verteidigung zu Sitzordnungen, zur Öffentlichkeit oder zu Einstellungen wegen Verfahrenshindernisse vorläufig schlichtweg nicht entgegen zu nehmen sind. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Antrag der Verteidigung das Licht der Gerichtsöffentlichkeit erblickt haben, hat die Strategie der richterlichen Kommunikationsverweigerung noch weitere Facetten parat: Das Gericht reagiert nicht. Allenfalls wird die fehlende Reaktionswilligkeit durch ausdrückliches Zurückstellen der Bescheidung dokumentiert. In Fortführung der Abwehrstrategien von *Breidling* hat insbesondere *Heinrich* in seinem Ratgeber an Strafrichter<sup>3</sup> diese Zurückstellung durch ein besonderes Kapitel geadelt und an zahlreichen konflikträchtigen Phasen eines Prozesses als Ideal der Zähmung von Verteidigung propagiert. Besetzungsrügen,<sup>4</sup> Einstellungsanträge, Beanstandungen richterlicher Verfahrensleitung<sup>5</sup> oder Fragen an einen Zeugen,<sup>6</sup> Protokollierungsanträge<sup>7</sup> – alles kann zurückgestellt werden. Die literarischen Stimmen aus der Justiz folgen: Richtig sei, das Gericht könne »irgendwann« im Laufe der Hauptverhandlung über gestellte Anträge entscheiden.<sup>8</sup> Der *BGH* verbreitet die Behauptungen der gesetzeskonformen Verweigerung der Entgegennahme von Anträgen eher beiläufig,<sup>9</sup> nach Antragstellung gäbe es »keinen Anspruch auf sofortige oder

1 Die Details dieser negativen Akzente werden mittlerweile in der Psychologie in einer »Warteforschung« aufgearbeitet; s. hierzu auch die Abhandlung von *Gräff*, Warten: Erkundungen eines ungeliebten Zustands, 2014.

2 Zu Kommunikationsverhalten im allgemeinen und der Verweigerungshaltung im Besonderen existieren zahllose Untersuchungen und Essays, beispielhaft: *Pörksen/Schulz von Thun*, Kommunikation als Lebenskunst, 2. Aufl. 2016; zum Bereich der Wirtschaft s. die Untersuchung *Schlöffers*, Kommunikationsverweigerung und -störung, 2013; zum Schweigen als Waffe und Mittel der Bestrafung s. die Überlegungen von *Kafka* zum Singen und hypothetischen »Schweigen der Sirenen«, Gesammelte Werke in zwölf Bänden, 1994.

3 *Heinrich*, Konfliktverteidigung im Strafprozess, 2. Aufl. 2016.

4 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 4 Rn. 5.

5 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 7 ff.

6 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 180.

7 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 12 Rn. 23.

8 *Arnkämper*, Die »gestörte« Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017, Rn. 875.

9 *BGH StV* 2015, 98: »Der Senat sieht Anlass, zu der von den Revisionen dargestellten Vorgehensweise zu bemerken, dass der Vorsitzende grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Anträge der Verfahrensbeteiligten zu jeder Zeit entgegenzunehmen (BGHSt 48, 372 [373]; NSTz 2006, 463). Werden sie zu einem ungünstigen Zeitpunkt gestellt, kann er – auch bei fristgebundenen Anträgen – den Antragsteller auf einen späteren Zeitpunkt verweisen, wobei es die Fürsorgepflicht aber in aller Regel gebietet, dass der Vorsitzende von sich aus auf das zurückgestellte Anliegen zurückkommt (LR-StPO/Becker, 26. Aufl. 2009, § 238 Rn. 4).«

alsbaldige Entscheidung.«<sup>10</sup> Man weiß höchstrichterlich, dass es einen »ungünstigen« oder »ungeeigneten« Zeitpunkt für Antragstellungen gibt, man weiß diesen allerdings nicht näher zu beschreiben.

### III. Begründungen

Die ungünstigen Zeitpunkte werden nirgends in ein strafprozessuales Gesamtbild integriert. Die Legitimation für das Zuwarten wird allein dem Schweigen des Gesetzes entnommen: »Eine sofortige Unterbrechung zur Beratung und Entscheidung ist nicht zwingend. Das Verfahrensrecht schreibt keinen Zeitpunkt für die Beschlussfassung vor.«<sup>11</sup>

Explizite Restriktionen des derart eröffneten richterlichen Freiraums werden nicht gesehen. Die einzige Grenze bei der Wahrnehmung des Zeitpunktes der Bescheidung sei der Gedanke des Fair Trial. Dieser erfordere, dass die Ablehnung zu einem Zeitpunkt bekannt gemacht werde, der es den Verfahrensbeteiligten noch ermöglicht, ihre Vorgehensweise hierauf einzustellen.<sup>12</sup> Ansonsten gehe es um nicht näher beschriebene »Prozessökonomie«<sup>13</sup> oder darum, den »flüssigen Ablauf der Beweisaufnahme« nicht stören zu lassen.<sup>14</sup> Bilder harmonischer Bewegungen müssen erhalten, um die Abwesenheit rechtlich tragfähiger Begründung zu kaschieren. Die wenigen Alternativansätze, die eine sofortige Antragsbescheidung durch das Gericht zumindest als Regelfall befürworten,<sup>15</sup> begründen dies ebenso wenig.

Ein Senatsmitglied von *Breidling* versuchte sich an einer dogmatischen Begründung des richterlichen Rechts zur Zurückstellung anhand des konkreten Beispiels von Ablehnungsgesuchen.<sup>16</sup> Schon die Beschreibung der Konfliktsituation verrät den gedanklichen Ausgangspunkt fern der Prozessstruktur der StPO. Wenn ein Verteidiger während einer Zeugenvernehmung die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Formulierung eines Ablehnungsgesuchs beantragt, könne dies »in Widerspruch zu den Interessen des Gerichts stehen«, obwohl eigene Interessen des Gerichts prozessual nicht vorgesehen sind, wird schon in der Analyse die Blickrichtung der Verfahrensherrschaft gewählt.

Dass dies der eigentliche Kern der rechtlichen Erfassung des Problems ist, wird auch deutlich bei der einzigen Formulierung des angeblichen Maßstabs für die richterliche Ermessensausübung: Der Verteidiger erhält nur dann das Wort, wenn dies »ohne Beeinträchtigung des Verfahrensganges möglich ist.«<sup>17</sup> Dass der »Verfahrensgang« nicht schicksalhaft ist, sondern vorgegebenen Prozessregeln folgen sollte, ignoriert dieser Ansatzpunkt. Auch das bemühte Bild des Verfahrensganges kaschiert nur das maßgebliche richterliche Interesse, das eigene Drehbuch einer Hauptverhandlung ungestört abwickeln zu können.

### IV. Legitimationsgrundlage § 238 Abs. 1 StPO

Den einzigen gesetzlichen Bezugspunkt für die Begründung des freien Umgangs des Vorsitzenden mit der Entgegennahme und Bescheidung von Verteidigeranträgen finden seine Befürworter in § 238 Abs. 1 StPO. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung. Hierzu gehöre auch das Recht, anderen Verfahrensbeteiligten das Wort zu erteilen oder zu entziehen sowie den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem ihnen Gelegenheit zur Anbringung und Begründung ihrer Anträge gegeben werde.<sup>18</sup> Dringendes Kommunikationsbedürfnis der Verteidigung – selbst in Fällen der vom

Gesetz verlangten unverzüglichen Geltendmachung von Ablehnungsgründen – setzen die Regelung des § 238 Abs. 1 StPO nicht außer Kraft.<sup>19</sup> »Generell kommt eine Zurückstellung in Betracht, wenn die Verfahrenslage für die Entscheidung noch nicht reif ist.«<sup>20</sup> Über die – abermals das allein Bildhafte strapazierende – »Reife« entscheidet allein der Vorsitzende.

Niemand hat allerdings bislang behauptet, § 238 Abs. 1 StPO werde durch das Antragsrecht anderer Verfahrensbeteiligter ausgesetzt. § 238 Abs. 1 StPO entfaltet seine Bedeutung gerade auch im hier erörterten Kontext. Im Gegensatz zum erzeugten Eindruck der zitierten Ansichten konstituiert § 238 Abs. 1 StPO allerdings keine Eingriffsnorm, die die Prozessrechte anderer beschneiden kann. § 238 Abs. 1 StPO ist nicht mehr als eine reine Organisationsvorschrift zur äußeren Gestaltung des Verfahrens. Vorläufig zuständig ist der Vorsitzende, jeder Beteiligte kann jede Maßnahme rügen, eine endgültige Verantwortung liegt beim gesamten Gericht. Schon die schlichte Organisation ist angesichts ihrer zwingenden Entscheidungsaufgabe des Vorsitzenden andererseits anerkanntermaßen eine psychische Überforderung.<sup>21</sup> Formal ist allerdings unbestritten, dass die Norm dem Vorsitzenden nicht die Kompetenz verleiht, den Prozess nach Gutdünken zu gestalten. Er mag den Prozess-Bus steuern; an Geschwindigkeitsregeln hat er sich zu halten und er darf nicht verkehrt in Einbahnstraßen einfahren.

Der Vorsitzende hat auch im Rahmen des § 238 Abs. 1 StPO Recht anzuwenden. Die Vorgaben zu dieser Anwendung finden sich bei den Organisationsfragen explizit zu meist nicht im Gesetz. Ob ein Fenster geöffnet wird, wie sich die Sitzordnung im Saal gestaltet, in welcher Reihenfolge Zeugen zu hören sind, regelt die StPO nicht explizit. Der Vorsitzende hat diese im Detail nicht formalisierten Organisationsfragen im Sinne des Strafverfahrens umzusetzen. Weder er noch die Kammer nach § 238 Abs. 2 StPO agieren im rechtsfreien Raum nicht weiter überprüfbarer Zweckmäßigkeit. Sie haben die zu entscheidenden Fragen an den Ideen der Rechtsstaatlichkeit und deren normativem Niederschlag in der StPO zu messen.

### B. Verfahrensmaximen des Beschuldigtenschutzes

Für die Erteilung des Worts zur Antragstellung gilt dies ebenso wie für die Verpflichtung, gestellte Anträge zu be-

10 BGH StV 2010, 675.

11 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 4 Rn. 5.

12 *Artkämpfer* (Fn. 8), Rn. 875.

13 BGH StV 2010, 675.

14 *Senge* NStZ 2002, 225 (229).

15 LR-StPO/*Becker* (Fn. 9), § 238 StPO Rn. 34 zur »im allgemeinen« sofortigen Reaktionspflicht des Gerichts auf Beanstandungen nach § 238 Abs. 2 StPO.

16 *Drees* NStZ 2005, 184 ff.

17 Ähnlich diffus und ohne Begründung BGH NStZ 2006, 463: »Soll – wie hier – ein solcher Antrag zu einem ungeeigneten Zeitpunkt gestellt werden und würde dadurch die zügige und sachgerechte Durchführung der Hauptverhandlung gefährdet, kann er (der Vorsitzende) den Ast. auf einen späteren Zeitpunkt verweisen.«

18 *Meyer-Gofßner/Schmitt-StPO*, 61. Aufl. 2018, § 238 Rn. 5.

19 *Senge* NStZ 2002, 225 (232); zust. *Drees* NStZ 2005, 185.

20 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 12 zur Zurückstellung bei Beanstandungen gem. § 238 Abs. 2 StPO unter Berufung auf *Erker*, Das Beanstandungsrecht gem. § 238 Abs. 2 StPO, 1988, S. 101.

21 *AnwK-StPO/Sommer*, 2. Aufl. 2010, § 238 Rn. 2.

scheiden. Wenn Richter Anträge nicht entgegennehmen oder vorläufig nicht bescheiden wollen, handeln sie nur dann rechtmäßig, wenn ihr Tun im Einklang mit dem Prozessrecht steht. Da die Befassung mit den einschlägigen Prozessmaximen in Rechtsprechung und Literatur ausgeblendet wird, seien sie hier skizziert:

### I. Verfahren als Dialog

Die alles übergreifende Idee eines modernen rechtsstaatlichen Strafverfahrens hat die *Große Kammer* des EGMR noch kürzlich in einer Entscheidung gegen Deutschland wie folgt umschrieben:

»The Court reiterated in that judgment that Article 6 § 3 (d) enshrined the principle that, before an accused could be convicted, all evidence against him normally had to be produced in his presence at a public hearing with a view to adversarial argument.«<sup>22</sup>

Wenn in der deutschen Übersetzung des Justizministeriums die Blickrichtung des »adversarial« mit der Notwendigkeit einer »streitigen Verhandlung« übersetzt wird, droht die inhaltliche Beschreibung des *Gerichtshofs* in der floskelhaften Üblichkeit deutscher Juristendiktion unterzugehen. Tatsächlich besteht in Straßburg kein Zweifel, dass völlig unabhängig von unterschiedlichen europäischen Verfahrensmodellen die menschenrechtliche Idee des Strafprozesses darin besteht, ein Verfahren zu realisieren, in dem die gegensätzlichen Argumente ausgetauscht werden können. Das faire Verfahren fußt auf der Grundidee, dass Recht nicht einfach »existiert«. Rechtsprechung ist vielmehr stets Rechtsschöpfung, die aus der Erkenntnis des Prozesses erwächst. Die menschenrechtlich faire Erkenntnisbasis setzt einen Strafprozess voraus, der als Dialog angelegt sein muss. Das Kontradiktorische, die Entfaltung von These und Antithese ist die Grundidee, die jede Einzelregelung eines gesetzlich fixierten Strafprozesses überwölbt.

### II. Rechtliches Gehör

Das Grundgesetz fixiert das rechtliche Gehör vor Gericht als rechtsstaatliche Basis jeden Prozessierens (Art. 103 Abs. 1 GG).<sup>23</sup> Schon der Wortlaut zeigt, dass nicht nur ein Anspruch auf Reden vor Gericht institutionalisiert werden sollte, sondern auch ein Gehörtwerden. Hören ist nicht mit der Aufnahme akustischer Wellen abgeschlossen, die Verfassung wollte vielmehr die inhaltliche Berücksichtigung des Vorgebrachten durch das Gericht sicherstellen.<sup>24</sup> Dies muss für den Rechtssuchenden erkennbar sein.<sup>25</sup> Weitergehend wird z.T. aus dieser grundgesetzlichen Verbürgung abgeleitet: Der Angeklagte hat ein Recht darauf, das gesamte Verfahrensgeschehen mit Hilfe der Erklärung des Gerichts zu verstehen.<sup>26</sup> Mit anderen Worten: Antrag und Antragsbescheidung sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafverfahrens.

### III. Teilhabe

Das Menschenbild des Grundgesetzes hat ebenso wie die Menschenrechtskonvention den Grundgedanken des modernen Strafprozesses in einer demokratischen Gesellschaft vorgegeben: Der angeklagte Bürger ist nicht Objekt des Verfahrens, sondern mitgestaltendes Subjekt. Formalisierte Mitwirkungsrechte mögen auf diesem Hintergrund differenziert ausgestaltet sein. Sie stehen insgesamt unter der Prämisse einer effektiven Teilhabe des Beschuldigten am Prozessgeschehen. Jedes rechtsstaatliche Strafverfahren muss organisatorische Standards regeln, die einem Beschuldigten die Einfluss-

nahme auf das Urteil garantieren. Beruht das Urteil auf einem formalisierten Verfahren, ist die Mitgestaltung dieses Verfahrens Bedingung der Rechtsstaatlichkeit. »Ein Verfahren, das nicht mit einer Unschuldsvermutung die vorherige Teilhabe durch Verteidigung erforderlich und die Begründetheit der staatlichen Anklage zu einer offenen Frage werden lässt«, wäre ein »sinnentleertes Ritual«<sup>27</sup> ohne jeden Anspruch auf Einlösung des Respektsanspruchs der Menschenwürde. Strafe am Ende eines Prozesses ist nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz unfehlbare richterliche Wahrheit garantiert. Strafe ist legitimiert, weil sie am Ende eines strikt eingehaltenen Verfahrens steht, von dem die Gesellschaft sich eine weitgehende Annäherung an Wahrheit und eine Abwesenheit von Willkür oder Fehleinschätzungen erhofft.<sup>28</sup> Strafe wird vom Betroffenen akzeptiert, wenn er seine effektive und authentische Beteiligung an diesem Verfahren verspürt.<sup>29</sup>

### IV. Der kommunikative Strafprozess

Das Mitreden und Mitgestalten von Verteidigung im mündlich organisierten Strafprozess ist für das Verfahren konstitutiv. Muss ein faires Verfahren dialektisch angelegt sein, muss die hierfür notwendige Kommunikation gewährleistet sein. Völlig unabhängig von einer theoretischen Fundierung des gesamten Strafprozesses durch Diskursideen<sup>30</sup> kann der rechtliche Kern des Strafprozesses nur über den Kommunikations- und Interaktionszusammenhang im Gerichtssaal bestimmt werden.<sup>31</sup> »Kommunikationsoptimierung«<sup>32</sup> ist konsequent Leitlinie jedes prozessualen Handelns. Das gilt ungebrochen auch für die Fairness in einem Prozessmodell,

22 EGMR, Urt. v. 15.12.2015 – Nr. 9154/10 (GrK) – Schatschaschwili/ Deutschland = StV 2017, 213; zu Erläuterungen s. z.B. *Thörnisch* ZIS 2017, 39 ff.; *Sommer* confront 2016, 45 ff.

23 *Pohlreich*, Das rechtliche Gehör im Strafverfahren, 2016, 136 ff. mit dem Fokus auf das Beweisantragsrecht.

24 BVerfGE 11, 218 (220): »Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.«

25 BVerfG, Beschl. v. 30.06.2015 – 2 BvR 433/15: »Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen jedoch nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfGE 47, 182 [189]; 86, 133 [145 f.])«; s. auch jüngst BVerfG NJW 2018, 2251.

26 *Kühne*, Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, 1978, S. 95; zur Ableitung von gerichtlichen Hinweis- und Erörterungspflichten aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs s. *Dabs*, Das rechtliche Gehör im Strafprozess, 1965, S. 31; schon *Arndt* NJW 1959, 6 (8): »Dieses Grundrecht [...] erschöpft sich nicht darin, daß Gelegenheit zur Äußerung geboten wird, sondern es macht dem Gericht zur Pflicht, handelnd darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten auf das Entstehen der richterlichen Überzeugung von Wahrheit und Recht insgesamt mitberatend Einfluss nehmen, und die Beteiligten in keiner Lage des Verfahrens ohne sachgerechten Beistand zu lassen.«

27 *Gaede*, Fairness als Teilhabe – Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK, 2007, S. 392.

28 *Börner*, Legitimation durch Strafverfahren – Die normative Kraft des Misstrauens, 2014.

29 *Bierhoff*, Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der prozeduralen Fairness, Zeitschrift f. Sozialpsychologie 1992, 163 ff.; ausf. auch *Börner* (Fn. 28), im Kapitel »Die sozialpsychologische Verfahrensgerechtigkeit«.

30 Zu dieser – hier nicht geführten – Diskussion um die mögliche theoretische Fundierung des gesamten Strafprozessrechts durch Diskurs s. z.B. *Engländer*, Diskurs als Rechtsquelle? 2002; *Kaufmann* ARSP 72 (1986), 425-442; andererseits *Wefslau*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, 2002; einen Überblick über den Wissenschaftsstand gibt *Jahn* GA 2004, 272 ff.

31 *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, 1983; *Kühne* (Fn. 26); *Demko*, »Menschenrecht auf Verteidigung« und Fairness des Strafverfahrens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, 2014, insbes. S. 86 ff.

32 *Kühne* (Fn. 26), S. 61.

in dem der Untersuchungsgrundsatz herrscht. Aus § 244 Abs. 2 StPO muss konsequent eine ständige »Kommunikationsbereitschaft«<sup>33</sup> des Gerichts abgeleitet werden. Ist Dialogik die Grundlage der richterlichen Erkenntnis, beruht die Überzeugungsbildung maßgeblich auf dem »wechselbezüglichen Handeln« der verschiedenen Dialogpartner im Prozess. Richten ist das Ergebnis »szenischen Verstehens« der Kommunikation im Gerichtssaal.<sup>34</sup>

### V. Ergebnis

Konkrete Fristen der Kommunikationsbeiträge sind im Ablauf des Prozesses durch diese Skizze eines Strafprozesses nicht ausdrücklich fixiert. Das Aufeinander-Bezogensein der Dialogpartner impliziert zeitliche Dimensionen. Es ist eine kommunikative Selbstverständlichkeit, dass Rede und Gegenrede, Antrag und Antragsbescheidung, in engem zeitlichen Zusammenhang stehen müssen. Die zeitweilige Verweigerung der Aufnahme der Kommunikation oder der Reaktion auf einen Kommunikationsversuch muss zwangsläufig den Dialog beschädigen. Diese Beschädigung kann nicht Leitlinie richterlichen Handelns sein. Auch die Ausübung des Organisationsprimats ist an der Realisierung von Prozessmaximen für den Einzelfall auszurichten. Ein an Kommunikation, Teilhabe, rechtlichem Gehör und Dialog orientierter Prozess muss als Ausgangspunkt dem Angeklagten und seiner Verteidigung daher einen grundsätzlich zeitlich nicht limitierten Anspruch auf Antragstellung und unmittelbare Antragsbescheidung zubilligen.

### C. Das Prinzip der zügigen Klärung von Verfahrensfragen

Die StPO gibt konkrete Ablaufstrukturen vor. »Sachgerecht« ist die Reaktion auf Verfahrenshandlungen, wenn »die Sache« zeitgebunden ist. Das Erklärungsrecht von Angeklagten und Verteidigung beispielsweise soll und kann nur unmittelbar »nach jeder einzelnen Beweisaufnahme« ausgeübt werden (§ 257 StPO). Einen Aufschub duldet das Gesetz nicht. Die gesetzlich geregelte »Sache« dient der Überzeugungsarbeit der Verteidigung im prozessualen Dialog. Nur die unmittelbare Stellungnahme direkt nach der Beweisaufnahme kann der Bildung fehlerhafter Überzeugungsstrukturen beim Gericht entgegenwirken;<sup>35</sup> der Inertia-Effekt auf der Richterbank ist längst eingetreten, wenn man dem Angeklagten oder seiner Verteidigung mit erheblicher zeitlicher Verzögerung »gestattet«, mit der Versicherung von keinerlei Rechtsnachteilen diese Erklärung einige Verhandlungstage später vorzutragen.

Das zeitliche Korsett ist eng. Zuständigkeits- und Besetzungsfragen sind beispielsweise vor Beginn der Vernehmung zur Sache anzubringen (§§ 6a, 16 StPO). Die gleiche zeitliche Zäsur setzt das Gesetz bei der Klärung der richtigen Besetzung der Richterbank bei landgerichtlichen Verfahren (§ 222b StPO). Befangenheitsgesuche sind vor Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse anzubringen, in der Hauptverhandlung selbst unverzüglich nach Wahrnehmung des Ablehnungsgrundes (§ 25 StPO). Ein Unterbrechungsantrag bei nicht eingehaltener Ladungsfrist (§ 217 StPO) oder des neu beigeordneten Verteidigers ist sofort im Anschluss an die Beordnung zu stellen (§ 145 Abs. 3 StPO), ebenso nach erteiltem rechtlichen Hinweis (§ 265 StPO) oder bei gegnerischem Beweis-

antrag, auf den sich die Verteidigung nicht vorbereiten konnte (§ 246 Abs. 2 StPO). Die gleiche Zäsur gilt bekanntlich für den Widerspruch bei Beweisverwertungsverböten.

Auf diese Fragen bezogene Anträge sind nach Verstreichen der beschriebenen Prozesssituation entweder faktisch überholt oder explizit sogar mit einer Präklusion belegt. Wird die Entgegennahme derartig zeitlich ausdrücklich fixierter Anträge vom Gericht verweigert, soll dies nach richterlicher Ansicht legitimiert sein, wenn dem Antragsteller gleichzeitig zugesichert wird, dass ihm seitens des Gerichts die dann zwangsläufige Verspätung bei der Zulässigkeitsprüfung nicht entgegengehalten wird. Sein Recht werde ihm »nicht abgeschnitten«.<sup>36</sup> Was als großzügige Geste der richterlichen Sachleitung daher kommt, ist in der Sache ein Gesetzesbruch. Auch wenn sich Präklusionsvorschriften unmittelbar an die Verteidigung richten, sind sie Teil der Prozessordnung. Weder im Einvernehmen noch nach Gutdünken kann ein Richter diese Ordnung manipulieren. Er darf bei dieser Vorgehensweise allenfalls erwarten, dass ihm ein Angeklagter mangelnden Respekt vor dem Gesetz und damit die fehlende richterliche Unparteilichkeit vorwerfen kann.

Die hinter den Präklusionsvorschriften stehende Idee ist die zügige Klärung strittiger Prozessfragen. Das Procedere soll nicht von der Unsicherheit einer möglicherweise gesetzeswidrigen Konstellation weiter gelähmt werden. Dass diese Idee über die zitierten Vorschriften hinaus generell das Verfahrensgeschehen beherrscht, macht die Rechtsprechung in ihrer Auffassung zum Charakter der Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO<sup>37</sup> oder zu der Frage des Widerspruchs gegen die Verwertung von Beweisen deutlich. Ob eine Maßnahme des Vorsitzenden von anderen kritisch gesehen wird, müsse ebenso unmittelbar geklärt werden wie die Beanstandung eines Beweisverwertungsverbots. Wird der »Zwischenrechtsbehelf« des § 238 Abs. 2 StPO oder der Widerspruch nicht sofort erhoben, führt das Unterlassen zum Verlust der Rüge. Nur so lasse sich eine unnötige Verzögerung des Verfahrens vermeiden.<sup>38</sup> Ist der Verfahrensgang dominiert vom Bedürfnis der prompten Klärung von kontroversen Fragen, korrespondiert hiermit die Pflicht des Vorsitzenden, diese Maxime bei der Verfahrensleitung optimal umzusetzen. § 29 Abs. 2 StPO lässt sich hier allenfalls als präzise fixierte Verlängerungsfrist auffassen, da ausnahmsweise die Klärung der offenen Prozessfragen einem externen Richter übertragen wird.

### D. Der Grundsatz der sofortigen Reaktion

Will ein Gericht in bestimmten Verfahrenssituationen von diesem Grundsatz abweichen, so steht dem kein unüberwindliches Verbot entgegen. Das Gericht ist allerdings bei jeder konkreten Verletzung des Kommunikationsanspruchs

33 Kühne (Fn. 26), S. 189 ff.

34 Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, S. 126 (135); Grasmick JZ 1991, 285 (292): »Der Richter findet die Entscheidung im Dialog und kann sie auch nur auf dieser Grundlage begründen.«

35 SK-StPO/Velten, 5. Aufl. 2016, § 257 Rn. 12.

36 Stollenwerk DRiZ 2017, 138 ff.

37 Die Rügeobliegenheit entspreche dem allgemeinen Grundsatz der »Prozessökonomie«, s. z.B. Gollwitzer FS Kleinknecht, 1985, S. 155.

38 BGHSt 51, 144 (147) = StV 2007, 59; zur zustimmenden Lit. s. LR-StPO/Becker (Fn. 9), § 238 Rn. 16, 46.

zu einer nachvollziehbaren Legitimationsbegründung gehalten. Es sind nicht – wie dies aktuell die Rechtsprechung sieht<sup>39</sup> – ausnahmsweise Gründe für eine zeitnahe Kommunikation zu suchen. Vielmehr ist umgekehrt für jede Aufschubentscheidung eine Legitimation erforderlich, wonach eine bestimmte Prozesssituation die zeitliche Versetzung des prozessualen Dialogs erfordere. Eine mit einem Aufschub verbundene Sachleitung des Gerichts (§ 238 StPO) ist prozesswidrig, wenn sie den Gehalt des dialogischen Teilhaberechts des Angeklagten sowie den Grundsatz der zeitnahen Klärung verkennt. Verfassungs-, konventions- und prozesswidrig erscheint von diesem Ausgangspunkt die *Breidling'sche* Übung, am Beginn eines Hauptverhandlungstages – zumeist des ersten Tages – zu verkünden, das Gericht nehme heute keinerlei Anträge entgegen. Der Antrag ist im formalisierten Kommunikationsverfahren des Strafprozesses eine der wichtigen Realisierungen des Teilhaberechts der Verteidigung. Konsequenterweise kann die Möglichkeit der Antragstellung der Verteidigung anerkanntermaßen niemals entzogen,<sup>40</sup> noch in ihrem Kern temporär beschädigt werden.

Die Erfassung der den Aufschub legitimierenden Besonderheiten einer Prozesssituation hat das Ausmaß der Beeinträchtigungen für die Verteidigung explizit zu berücksichtigen. Garantieren GG und EMRK generell konkrete und effektive und nicht lediglich illusorische und theoretische Rechte,<sup>41</sup> muss eine Interpretation von Konvention und Verfassung auch in nicht gesetzlich geregelten Verfahrenssituationen von dem Primat der Effektivierung des Grundrechtsschutzes ausgehen. Maßstab für das »Sachgerecht« kann in dem Entscheidungszusammenhang nicht ein organisatorischer Fahrplan des Gerichts sein, sondern nur eine Entscheidung, die die Sache der Verteidigungskommunikation nicht behindert.

Der Bedeutung des Rechts der Verteidigung auf effektive Kommunikation kann daher grundsätzlich nur Rechnung getragen werden, wenn angekündigte Anträge entgegengenommen und unverzüglich beschieden werden. Für eine Einschränkung beispielsweise bei Anträgen der Verteidigung zu Beginn der Hauptverhandlung hinsichtlich der Sitzordnung findet sich keine ernsthafte Begründung, auch wenn Richter propagieren, solche Anträge bräuchten bis zur Anklageverlesung nicht entgegengenommen zu werden.<sup>42</sup> »Sachgerecht« kann der zeitliche Aufschub hier niemals sein; auch im Hinblick auf die Verfahrensentwicklung bis zur Anklageverlesung hat der Angeklagte ein Recht auf effektive Kommunikation mit seinem Verteidiger oder einen als Arbeitsplatz tauglichen Tisch im Gerichtssaal. Der zeitweilige Dispens dieses Rechts und des Dialogs über den Umfang dieses Rechts finden im Prozessrecht keine Grundlage. Dass Unterbrechungsanträge bis zur erfolgten Einsichtnahme in neue Aktenbestandteile zurückgestellt oder ein Aufschub mit der richterlichen Zusicherung von keinerlei prozessualen Nachteilen begründet wird,<sup>43</sup> verkennt den Anspruch auf Waffengleichheit ebenso sehr wie die psychologischen Folgen einer sich dynamisch entwickelnden Hauptverhandlung. Eine nachgeholt Befragung eines Zeugen aufgrund neuer Erkenntnisse der Verteidigung kann regelmäßig die Wirkung einer bereits erfolgten Beweisaufnahme nicht revidieren. Jeglicher Aufschub eines solchen Antrages muss Verteidigungsrechte daher im Kern verletzen.

## E. Antragstellung während der Zeugeneinvernahme durch den Vorsitzenden

Kommunikation als Selbstzweck garantiert keine Fairness; Der ideale Diskurs setzt unbeschränkte zeitliche Ressourcen voraus, die es im praktischen Prozess nicht gibt.<sup>44</sup> Es sind Prozesssituationen vorstellbar, in denen ausnahmsweise andere Prozessmaximen dem unmittelbaren Kommunikationsbedarf vorgehen können. Diese begründbaren Konstellationen sind allerdings weit von den aktuellen Justiz-Vorstellungen entfernt.

Zur Zurückstellung von Beanstandungen der Zeugenbefragung durch den Vorsitzenden beziehen sich Richter auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2003.<sup>45</sup> Das Beispiel zeigt, in welche bizarren Dimensionen die richterlichen Vorstellungen vorgedrungen sind. So liegt dem seinerzeit vom *I. Strafsenat* propagierten Prozessmodell die Idee zugrunde, dass alle anderen Verfahrensbeteiligten nicht nur Fragen des Vorsitzenden zu ertragen haben, die sie als eindeutig suggestiv oder anderweitig unzulässig erachten. Sie sollen vielmehr auch die Antworten des Befragten hinnehmen und möglicherweise erst am Ende der Vernehmung durch die *Kammer* feststellen lassen, dass eine stundenlange Befragung eines Zeugen, Mitangeklagten oder Sachverständigen rechtswidrig war. Tröstend gibt man dem Angeklagten den Ratschlag, man möge den Richtern zutrauen, dass sie unverwertbare Befragungsergebnisse bei der Urteilsberatung außen vorlassen.<sup>46</sup> Zum einen sprechen Ergebnisse der Psychowissenschaften gegen eine solche Fähigkeit, zum anderen lassen sich auch bei nachträglicher berechtigter Kritik die durch die Autorität des Richters erzeugten Kommunikationsstrukturen bei einem Zeugen oder Sachverständigen selten oder nur mit großem Aufwand revidieren. Es ist daher eine banale Folge des Prinzips der sofortigen Klärung umstrittener Verfahrenssituationen, dass über die Prozesswidrigkeit einer gestellten Frage noch vor der Reaktion des Befragten zu entscheiden ist. Antrag und Bescheidung dulden hier niemals einen Aufschub.

Allerdings: Wenn gerade die Befragungssituation in der richterlichen Literatur als Musterbeispiel dafür herhalten muss, einen Aufschub von Kommunikation mit der Verteidigung

39 BGH StV 2010, 675.

40 RGSt 22, 335 f.; BGH JR 1980, 218 f. m. Anm. Meyer; hierzu auch Hartmut Schneider FS Geppert, 2011, S. 607 (612).

41 EGMR, Luedick/Deutschland, EuGRZ 1979, 34; Airey/Irland, EuGRZ 1979, 626; Artico/Italien, EuGRZ 1980, 664.

42 Stollenwerk DRiZ 2017, 240; einschr. Heinrich (Fn. 3), Kap. 13 Rn. 25 (erst nach der gescheiterten vorübergehenden Vereinbarung mit der Verteidigung zur Sitzordnung).

43 Stollenwerk DRiZ 2017, 240 (241).

44 Diskurs als lediglich idealisierte Sprechsituation wird deshalb auch als theoretische Grundlage der prozessualen Wahrheitsfindung von der aktuellen Wissenschaft mehrheitlich abgelehnt, so z.B. Engländer (Fn. 30), S. 150 ff.

45 BGHSt 48, 372: »Wird die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch den Vorsitzenden von einem Verfahrensbeteiligten unter anderem durch extensive Antragstellung, wiederholte Beanstandungen, Herbeiführung von Gerichtsbeschlüssen und Anträgen auf wörtliche Protokollierung (§ 273 Abs. 3 StPO) fortwährend unterbrochen, so braucht der Vorsitzende derartige Anträge nicht sofort entgegenzunehmen und zu bescheiden. In einem solchen Fall kann er vielmehr die Befragung des Zeugen oder Sachverständigen ungestört zu Ende führen und dem Verfahrensbeteiligten stattdessen aufgeben, etwaige Beanstandungen erst nach Abschluss seiner Befragung vorzutragen. Über derartige Beanstandungen und Anträge kann dann insgesamt befunden werden«. Schon das RG (St 42, 157 ff.) wollte den Vorsitzenden generell vor der Beanstandung bewahren, ist aber seit Jahrzehnten von der Wissenschaft korrigiert worden (s. sogar KK-StPO/Schneider, 7. Aufl. 2013, § 242 Rn. 1, der eine Beanstandungsmöglichkeit Dritter zumindest über § 242 StPO sieht).

46 Stollenwerk DRiZ 2017, 240 (242).

zu rechtfertigen, sollte sich das auch aus Sicht der Verteidigung nicht ganz von der Hand weisen lassen. Die rechtliche Relevanz bezieht das Aufschubbedürfnis nicht aus einer Planerfüllung oder diffusen Sachwidrigkeit (der falsche Antrag zum falschen Zeitpunkt). Das von Richtern selbst nicht näher definierte Interesse an der Fortsetzung einer Zeugenbefragung vor der Befassung mit einem Antrag gründet in der Befragungskompetenz. Jeder Fragesteller – und auch die Verteidigung reklamiert dies für sich – muss zu einer effektiven Ausübung seines Fragerechts die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikationsentwicklung mit dem Zeugen oder Sachverständigen haben. Eine Unterbrechung durch Dritte muss die Effektivität dieser Aufklärungsbemühung minimieren. Hier hat auch Verteidigung hinzunehmen, dass ein Antragsbedarf bis zur Beendigung der regelmäßig als einheitlich gedachten Befragung durch einen Fragesteller zurückzustellen ist.

Dies dürfte beispielsweise für Beweisangebote gelten, nicht aber für die Befangenheitssorge des Angeklagten, die sich gerade aus den Verhalten des richterlichen Fragestellers in der Kommunikationssituation ergibt. Hier verbleibt es bei der Notwendigkeit einer unverzüglichen Antragstellung.

#### F. Zurückstellen von Beweisangeboten

Differenzierungen sind insbesondere angebracht bei der wichtigsten Kategorie von Anträgen, den Beweisangeboten. Beweisangebote sind nicht auf eine präsente Prozesssituation bezogen, sie zielen deutlicher als jedes andere Antragsbegehren auf die abschließende Urteilsfindung und nicht auf die unmittelbare Verfahrensgestaltung. Ihre Bescheidung ist verschränkt mit dem Aufklärungsgrundsatz. Das Zurückstellen des Bescheidens von Beweisangeboten ist wissenschaftlich nicht ausführlich untersucht,<sup>47</sup> man warnt allenfalls unverbindlich davor, dass jede nicht angebrachte Verzögerung bei der Bekanntgabe eines ablehnenden Beschlusses vermieden werden solle.<sup>48</sup> Die Rechtsprechung hält allerdings den Aufschub der Bescheidung für selbstverständlich.<sup>49</sup> Es findet sich in der Rechtsprechung des BGH in einer Begründung von drei Zeilen die dahinter stehende Idee: Eine Bescheidung bedürfe einer »hinreichend zuverlässigen Entscheidungsgrundlage«<sup>50</sup>. Kein Prozessbeteiligter hat ein Interesse an einer unzuverlässigen Entscheidungsgrundlage. Es gilt allerdings, den Maßstab hierfür zu definieren. Da jeder einzelne Schritt im Prozess neue Erkenntnisse bringt, dient die pauschale Begründung dazu, die Bescheidung auf den spätesten möglichen Zeitpunkt zu verlegen. Der erkenntnisreichste Zeitpunkt liegt für das Gericht am Ende der Beweisaufnahme, weshalb die Praxis dazu übergegangen ist, Beweisangebote nicht zu bescheiden, sondern zu sammeln und sie kurz vor der geplanten Urteilsverkündung »in einem Aufwasch«<sup>51</sup> zu bescheiden. Wenn darüber hinaus in dieser gerichtlich prognostizierten Schlussphase des Verfahrens der Verteidigung Fristen für weitere Beweisangebote gesetzt werden, dokumentiert dies dramatisch die einseitigen Verschiebungen des dialogischen Prozesses zulasten der Verteidigung.

Das angebliche Optimum der Erkenntnisgrundlage kann den Anspruch auf Kommunikation nicht aushebeln. Jede Antragsbescheidung kann nur auf der Basis des aktuellen Erkenntnishorizonts erfolgen. Dies gilt auch für die Bescheidung eines Beweisangebotes; deswegen kann die Entwicklung

des Verfahrens nach einer Bescheidung das Gericht dazu drängen, beispielsweise später den beantragten und abgelehnten Zeugen doch zu hören oder eine bereits erfolgte Wahrunterstellung zu revidieren. Vom Grundsatz der unverzüglichen Bescheidung kann das Gericht daher nur mit zusätzlicher sachlicher Begründung abweichen. Die Unerreichbarkeit eines Zeugen kann so vom Ergebnis zusätzlicher Ladungsbemühungen abhängen. Wenn eine Wahrunterstellung oder die Bewertung des »Erwiesenseins« nicht durch den Verfahrensstand belegt ist, aber eine solche Entscheidungsgrundlage nach einer unmittelbar bevorstehenden Beweisaufnahme vom Gericht erwartet wird, kann der begründete Aufschub auch vom Antragsteller hingenommen werden. Ein weiteres Zuwarten ist bei den meisten Ablehnungsgründen niemals erforderlich, insbesondere wenn die Unzulässigkeit der beantragten Beweiserhebung oder die völlige Ungeeignetheit eines Beweismittels, erst recht der angebliche Zweck der Prozessverschleppung, für das Gericht maßgeblich ist. Solche Beweisangebote müssen daher nicht erst nach etlichen Hauptverhandlungstagen beschieden werden.

#### G. Zurück zum Dialog

Die Frage der zeitlichen Dimensionen von Antrag und Bescheidung ist keine Randfrage des Prozesses. Sie reflektiert nicht nur die Idee der Entscheidungsfindung in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Die Analyse ihrer Praxis ist vielmehr bezeichnendes Symptom des Umgangs mit dieser Idee auf den Richterbänken.

Das von Richtern selbst gemalte Verständnis zu Offenheit und Transparenz ihres Tuns im Gerichtssaal ist in der Rechtswirklichkeit davon geprägt, Außenstehende von ihren Gedankengängen fernzuhalten. Mehr als einmal hat der BGH entschieden, dass es während des Prozesses keinen Anspruch des Angeklagten auf Offenlegung richterlichen Denkens gebe.<sup>52</sup> Umgekehrt halten Richter es u.U. bei der Revisionsabsicherung ihres Tuns für opportun, »die Verteidigung in einen Dialog zu zwingen.«<sup>53</sup> Der Verteidigung wird in weichenstellenden Prozesssituationen die Pflicht zum Verwertungswiderspruch auferlegt,<sup>54</sup> und im gleichen Atemzug das vollständige richterliche Schweigen hierzu abgesegnet. Kommunikative Verweigerungshaltungen haben Richter internalisiert und nutzen dies in jede Richtung.<sup>55</sup>

47 S. schon *Hanack* JZ 1970, 561 Fn. 6: »Die praktisch wichtige Frage wird, ebenso wie die sofortige Bescheidung, im Schrifttum erstaunlich wenig behandelt; sie bedarf in ihren näheren Voraussetzungen (...) einmal der grundsätzlichen Erörterung.« Diese fehlt bis heute.

48 SK-StPO/*Friser*, 5. Aufl. 2015, § 244 Rn. 72; KK-StPO/*Fischer* (Fn. 45), § 244 Rn. 121.

49 Die einzige – selbstverständliche – Konzession soll darin bestehen, dass ein Antrag spätestens zum Schluss der Beweisaufnahme beschieden werden sollte: BGHSt 19, 24 (26); RGSt 1, 34 (36).

50 BGH StV 2010, 675.

51 *Dahs* StraFo 1998, 254; *Hamm/Hassemer/Pauly*, Beweisangebotsrecht, 3. Aufl. 2018, Rn. 180 ff. berichten ähnlich von solchen Praktiken.

52 BGHSt 43, 212 (215) = StV 1997, 561.

53 *Heinrich* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 78 zur vorbeugenden richterlichen Exkulpation eines missverständlichen Beweisangebotes.

54 So noch jüngst beharrlich BGH NJW 2018, 2279 mit der Begründung der »Schoonung von Justizressourcen«.

55 Beispielhaft hierfür die Memoiren des ehemaligen Vorsitzenden Richters *Föhrig*, Kleines Strafrichter-Brevier, 2. Aufl. 2013, S. 60: »Ein Verteidiger, der ohne Studium der Fakten eine ganze Kammer wegen des Verbrechens der Rechtsbeugung angezeigt hatte, verließ den Sitzungssaal nach Wochen völliger Ausgrenzung – keine Begrüßung, keine Anrede, keine Reaktion auf seine Beiträge – den Tränen mehr als nahe«.

Durch das »Zurückstellen« enttäuschen sie die Erwartungshaltung des institutionalisierten Prozesspartners, ohne hierfür durch das Gesetz ermächtigt zu sein. Konsequente psychische Folge ist der Konflikt, den sie der Verteidigung als Aktionsziel häufig unterstellen. Die Tendenz zum Autismus des ungestörten Richtens prägt die rechtspolitischen Tendenzen der deutschen Richterschaft. Wenn die Urteilsfindung als Erledigung von Arbeit aufgefasst wird, ist menschlich das Bedürfnis verständlich, sich hierbei Störenfriede vom Hals zu halten. Auch angesichts eines erheblichen Vertrauensvorschlusses in die Person des Richters haben rechtsstaatliche Prozessordnungen das Verfahren gerade deswegen streng formalisiert, weil sie die Willkürlichkeit hemmende Bewertungsstrukturen die Alltagskognition dominieren lassen wollen. Zu diesen sichernden Elementen gehört maßgeblich die dialogische Struktur des Strafprozesses. Es ist

die Aufgabe der Richterschaft in unserer Zeit, sich wieder dieser Rolle im Strafrechtssystem zu erinnern und sie im Gerichtssaal auszufüllen. Was im allzu oft von Richtern zitierten Beschleunigungsgrundsatz beschworen wird, sollte ihre Überlegungen zu Kommunikation und Antragsbescheidung prägen: Prozessuale Fairness ist auch zeitabhängig. Bildhaft hat das der türkische Romancier *Ahmet Altan* beschrieben, der seit einem Jahr wegen des Vorwurfs der Verbreitung unterschwelliger Botschaften gegen die Regierung in türkischer Haft sitzt und mehrfach vergeblich auf positive Haftentscheidungen wartete: »Gerechtigkeit ist wie ein Vorortzug. Wenn er nicht pünktlich ist, kann man nie wissen, wann und ob er überhaupt kommt.«<sup>56</sup>

---

56 S. Süddeutsche Zeitung v. 04.10.2018, Feuilleton-Artikel 4/11, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/urteil-erschwerte-haft-lebenslang-1.4154429>.